

RS Vwgh 2008/6/18 2008/11/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §8 Abs2;

BEinstG §8 Abs3;

BEinstG §8 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Im Falle von Rationalisierungsmaßnahmen und damit einhergehenden Kündigungen von Arbeitnehmern hat eine Zustimmung zur Kündigung nur dann zu erfolgen, wenn dem Dienstgeber eine Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers iSd § 8 Abs. 3 und 4 BEinstG nicht zugemutet werden kann. Zur Klärung dieser Frage hat die Behörde die wirtschaftliche "Gesamtsituation" festzustellen und weiters zu prüfen, ob mit der beabsichtigten Maßnahme tatsächlich die erwünschte Auswirkung auf die Wirtschaftsfrage des Unternehmens erzielt werden kann. Ginge man demgegenüber von der Ansicht, dass schon wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Notwendigkeiten in einem Teilbereich eines Unternehmens die Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderten rechtfertigten, so läge es in der Hand eines Arbeitgebers, durch betriebsinterne Maßnahmen wirtschaftlich unrentable Organisationseinheiten bzw. Betriebsbereiche zu schaffen und damit die Kündigung der in diesen Bereichen beschäftigten begünstigten Behinderten zu erreichen, was dem Schutzgedanken des § 8 BEinstG zuwiderliefe (Hinweis E 26. Februar 2008, 2005/11/0088).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008110048.X01

Im RIS seit

18.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at